
Reglement für den Fachverband Metaltec Suisse

Ergänzung an der 17. Fachverbandsversammlung
7. November 2014 in Luzern genehmigt
8. November 2019 in Luzern genehmigt
28. Mai 2021 in Aarberg genehmigt
21. Juni 2024 in Delémont genehmigt

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

21. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Name	
II.	Zweck	3
III.	Organisation	3
IV.	Finanzen	9
V.	Schlussbestimmungen	10

I. Name

Der «Fachverband Metaltec Suisse» ist, unter dem Dach des AM Suisse, ein fachlich, organisatorisch und finanziell – nicht jedoch rechtlich – eigenständiger Verband der Mitgliedfirmen des metallverarbeitenden Gewerbes.

II. Zweck

1. Der Fachverband Metaltec Suisse unterstützt die Mitgliedfirmen in ihren branchenbezogenen beruflichen, technischen und unternehmerischen Interessen und Bedürfnissen und erarbeitet entsprechende Dienstleistungen.
2. Der Fachverband vertritt die Mitglieder in ihren fachbezogenen, technischen Belangen gegenüber öffentlichen Gremien, politischen Organen und anderen Organisationen.
3. Der Fachverband stellt eine auf die Praxis bezogene und an der Zukunft orientierte Aus- und Weiterbildung im Rahmen der einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen und Wegleitungen für die zugeteilten Berufe sicher.
4. Der Fachverband bekennt sich zum Dachverband AM Suisse, zu dessen Leitbild und zum Bildungszentrum BZA.

III. Organisation

Organe

1. Im Fachverband bestehen folgende Organe:
 - a) Fachverbandsversammlung
 - b) Fachpräsidententagung
 - c) Fachverbandsvorstand
 - d) Kommissionen
 - e) Arbeitsgruppen

Amtsdauer für Miliz und Organe

2.
 - a) Fachverbandsvorstand
Es gelten die Statuten des AM Suisse. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf drei Amtsdauern beschränkt. Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, beginnt eine neue Amtsdauer.
 - b) Kommissionen
Es gelten die Statuten des AM Suisse. Kommissionsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf drei Amtsdauern beschränkt. Wird ein Kommissionsmitglied zum Präsidenten gewählt, beginnt eine neue Amtsdauer.

Fachverbandsversammlung

3.
 - a) Die Fachverbandsversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Die Fachverbandsversammlung setzt sich aus den Präsidenten und den Delegierten der regionalen Fachverbände zusammen. Sie wird vom Fachverbandspräsidenten geleitet.
 - b) Die regionalen Fachverbandspräsidenten haben zusammen 80 Stimmen, wobei jeder regionale Fachpräsident mindestens eine Stimme hat. Die übrigen Stimmrechte werden aufgeteilt nach Mitgliederzahl und Höhe der Beitragszahlungen der regionalen Fachverbände an den AM Suisse. Die Zuordnung der Stimmrechte wird alle 3 Jahre neu berechnet. Die Zuteilung der Stimmen ist in der AM Suisse-Geschäftsordnung geregelt.
 - c) Alle Stimmen zählen nur, wenn diese durch Stimmberechtigte (Delegierte Mitglieder eines Regionalen Branchen-/Fachverbandes oder gegebenenfalls Ehrenmitglieder oder eines Regionalen Branchen-/Fachverbandes-Organes) vertreten sind. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die Vertretung

einer weiteren Stimme innerhalb eines Regionalen Branchen-/Fachverbandes ist formlos möglich. In Ausnahmesituationen bezüglich der Vertretung von Stimmen eines anderen Regionalen Branchen-/Fachverbandes hat der Stimmberechtigte eine Vollmacht des zu vertretenden Delegierten oder des Regionalen-Branchen-/Fachverbandes beizubringen. Es dürfen immer maximal zwei Stimmen auf eine Person vereint werden.

- d) Der Fachverbandsvorstand, die Präsidenten der ständigen Kommissionen und der Leiter des Fachverbandes haben ein Antragsrecht. Allfällige weitere eingeladene Personen aus der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme teil.

3.1. Einberufung und Antragsverfahren

3.1.1. Ordentliche Fachverbandsversammlungen

- a) Die Fachverbandsversammlungen finden in der Regel Ende des ersten Semesters und im Herbst statt. Die Versammlungen finden normalerweise gleichentags wie die Delegiertenversammlung und die Verbandsratssitzung statt.
- b) Für die Fachverbandsversammlung, welche Ende des ersten Semesters im Vorgang zur Delegiertenversammlung stattfindet, gilt das gleiche Einberufungs- und Antragsverfahren wie bei der Delegiertenversammlung gemäss Art. 17 der AM Suisse-Statuten. Dies bedeutet:
- ba) Ort, Datum und vorgesehene Traktanden der Fachverbandsversammlung hat der Fachverbandsvorstand spätestens 12 Wochen vorher bekanntzugeben, unter Angabe aller wichtigen Termine.
 - bb) Anträge zur Aufnahme zusätzlicher Geschäfte auf die Traktandenliste sind dem Fachverbandsvorstand bis 9 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
 - bc) Die definitive Traktandenliste und die Beschlussunterlagen sind spätestens 8 Wochen vor der Fachverbandsversammlung den Regionalen Branchen-/Fachverbänden, den Delegierten, Verbandsräten und der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.
 - bd) Die Regionalen Branchen-/Fachverbände haben die wichtigen Geschäfte der Fachverbandsversammlung in Mitgliederversammlungen vorzubereiten und über Anträge zu den traktandierten Geschäften abzustimmen. Die Versammlungen der Regionalen Branchen-/Fachverbände finden zwischen der 8. und 3. Woche vor der Fachverbandsversammlung, in jedem Fall aber vor der Fachverbandsversammlung statt.
 - be) Anträge gemäss littera bd sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich und in beschlussfähiger Form der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser unverzüglich allen Regionalen Branchen-/Fachverbänden, Delegierten, und der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen. Der Fachverbandsvorstand ist berechtigt, zu den eingegangenen Anträgen Stellungnahmen abzugeben.
- c) Für die Fachverbandsversammlung, welche im Herbst im Vorgang zum Verbandsrat stattfindet, gilt das gleiche Einberufungs- und Antragsverfahren wie beim Verbandsrat gemäss Art. 25 der AM Suisse-Statuten. Dies bedeutet:
- ca) Ort, Datum und vorgesehene Traktanden der Fachverbandsversammlung hat der Fachverbandsvorstand spätestens 8 Wochen vorher bekanntzugeben, unter Angabe aller wichtigen Termine.
 - cb) Anträge zur Aufnahme zusätzlicher Geschäfte auf die Traktandenliste sind dem Fachverbandsvorstand bis 7 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
 - cc) Die definitive Traktandenliste und die Beschlussunterlagen sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung den Regionalen Branchen-/Fachverbänden zuzustellen.
 - cd) Die Regionalen Branchen-/Fachverbände haben die wichtigen Geschäfte der Fachverbandsversammlung in Mitgliederversammlungen vorzubereiten und über die Anträge zu den traktan-

dierten Geschäften abzustimmen. Die Versammlungen der Regionalen Branchen-/Fachverbände finden zwischen der 6. und 2. Woche vor der Fachverbandsversammlung, in jedem Fall aber vor der Fachverbandsversammlung statt. In Regionen, die keine Herbstversammlungen durchführen, wird der Vorstand entsprechend bevollmächtigt.

- ce) Anträge gemäss littera cd sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und in beschlussfähiger Form der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist allen Regionalen Branchen-/Fachverbänden zuzustellen. Der Fachverbandsvorstand ist berechtigt, zu den eingegangenen Anträgen Stellungnahmen abzugeben.
- d) An der Fachverbandsversammlung kann unter Vorbehalt von oben nur über traktandierete Geschäfte und Anträge Beschluss gefasst werden, welche gemäss obigem Verfahren eingebracht werden. Über Anträge zu traktandierten Sachgeschäften, die anlässlich der Versammlung von einem Delegierten oder einem anderen Antragsberechtigten eingebracht werden, kann nur verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschlossen hat. Allfällige Vermehrungen der Wahlvorschläge können anlässlich der Versammlung aus formellen Gründen (Compliance) nicht vorgebracht werden und müssen spätestens im Prozedere gemäss Absatz 3.1.1. bd) und be) Fachverbandsreglement eingebracht werden.
- e) Auf nicht traktandierete Geschäfte kann eingetreten und Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen. Für die Annahme des Geschäftes ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

3.1.2. Ausserordentliche Fachverbandsversammlung

Eine ausserordentliche Fachverbandsversammlung wird einberufen und innerhalb von 3 Monaten abgehalten:

- a) Auf Beschluss der Fachverbandsversammlung oder des Fachverbandsvorstandes
- b) Auf Verlangen von 3 Regionalen Fachverbänden aufgrund von Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen
- c) Auf Verlangen von einem Fünftel der an der Fachverbandsversammlung vertretenen Stimmen

3.2. Die Fachverbandsversammlung hat folgende Kompetenzen:

3.2.1. Die Fachverbandsversammlung, welche am Ende des ersten Semesters im Vorgang zur Delegiertenversammlung stattfindet, hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Abnahme des Berichts vom Fachverbandsvorstand und der Geschäftsstelle über die Fachverbandstätigkeiten
- d) Abnahme der Jahresrechnung des Fachverbandes
- e) Décharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission im Bereich des Fachverbandes
- f) Genehmigung des Fachverbandsreglements
- g) Wahlen:
 - des Fachverbandspräsidenten
 - der Branchenvertreter «BZA»
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Kommissionspräsidenten
- h) Einsetzung und Auflösung von Ständigen Kommissionen
- i) Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden

- 3.2.2. Die Fachverbandsversammlung, welche im zweiten Semester im Vorgang zum Verbandsrat stattfindet, hat folgende Kompetenzen:
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls
 - c) Genehmigung des Arbeitsprogramms des Fachverbandes
 - d) Genehmigung des Budgets des Fachverbandes
 - e) Genehmigung der Fachverbandsbeiträge der Sparten Technik und Bildung
 - f) Einsetzung und Auflösung von Ständigen Kommissionen
 - g) Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden

3.3. Abstimmungen und Wahlen

An der Fachverbandsversammlung wird nachfolgenden Regeln analog der Delegiertenversammlung gemäss Art. 19 der AM Suisse-Statuten abgestimmt und gewählt:

- 3.3.1. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft bzw. der Antrag als zurückgewiesen.
- 3.3.2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen hat.
- 3.3.3. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Wahlen erfolgen geheim. Eine Abänderung dieses Abstimmungs- und Wahlmodus kann, auf Antrag an der Versammlung, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4.

Fachpräsidententagung

4.1. Übersicht

Die Fachpräsidententagung ist das ergänzende Organ zur Fachverbandsversammlung und hat rein informativen Charakter. Den Präsidenten der Regionalen Branchen- und Fachverbände wird die Möglichkeit zur Mitsprache gegeben. Sie befasst sich im Wesentlichen mit strategischen Fragen, dient dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch des metallverarbeitenden Gewerbes und leitet die Vorbereitung zur Fachverbandsversammlungen ein. Die Fachpräsidententagung wird im gemeinsamen Teil durch den Fachverbandspräsidenten und in den Fachteilen durch die Präsidenten der Kommissionen geleitet. Ist ein Fachpräsident an der Teilnahme verhindert, entsendet er aus seinem Regionalverbandsvorstand einen Stellvertreter.

4.2. Einberufungsverfahren

- a) Die Fachpräsidententagungen finden in der Regel im Frühjahr und im Herbst, vor der Fachverbandsversammlung statt.
- b) Ort, Datum und vorgesehene Traktanden der Fachpräsidententagung hat der Fachverbandsvorstand spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben unter Angabe aller wichtigen Traktanden und Termine.

5.

Vorstand

5.1. Übersicht

- a) Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Fachverbandes. Er veranlasst alle Massnahmen, um die strategischen Ziele zu erreichen.
- b) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachem Mehr der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Fachverbandspräsident. An den Sitzungen nimmt der Leiter des Fachverbandes sowie ein weiteres Geschäftsleitungsmitglied des AM Suisse mit beratender Stimme teil.

- c) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - i. Präsident
 - ii. Ressortleiter Finanzen
 - iii. Präsident Grundbildungskommission
 - iv. Präsident Weiterbildungskommission
 - v. Präsident Technische Kommission
 - vi. Präsident Wirtschafts- u. Kommunikationskommission

5.2. Kompetenzen des Vorstandes

Während den Amtsperioden konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Einberufung der Fachverbandsversammlungen und der Fachpräsidententagungen
- b) Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Fachverbandsversammlungen und der Fachpräsidententagungen
- c) Durchführung der Beschlüsse der Fachverbandsversammlungen, der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates
- d) Auftragserteilung an die Ressortverantwortlichen, die Ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen
- e) Abgabe technischer und berufsbezogener Stellungnahmen
- f) Vertretung des Fachverbandes in nationalen und internationalen Gremien
- g) Wahlen:
 - ga) Zuteilung des Vizepräsidiums und der Ressortleiter
 - gb) Wahlen der Mitglieder der Ständigen Kommissionen
 - gc) Wahlen der Mitglieder von Kommissionen mit besonderem Auftrag
- h) Behandlung zur Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe weisen
- i) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und nicht Ständigen Kommissionen
- j) Genehmigung von nicht budgetierten Projekten gemäss des Finanz- und Beitragsreglements AM Suisse
- k) Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in den jeweiligen Stellenbeschrieben detailliert geregelt.
- l) Benennt die Vertretung des Fachverbandes Metaltec Suisse in den Schulvorstand BZA.
- m) Aufnahme von Partnern. Ihre Rechte und Pflichten sind im «Reglement für Partner» umschrieben.
- n) Steuert die Fachverbandszeitschrift «Metall»

Sekretariat

6.

- 6.1. Die Geschäftsstelle des AM Suisse stellt dem Fachverband einen Leiter und alle gewünschten Dienstleistungen zur Verfügung. Der Leiter Metaltec Suisse steht dem Vorstand für alle Aufgaben zur Verfügung und ist gegenüber diesem direkt verantwortlich. Bei der Einstellung des Leiters hat der Vorstand ein Antragsrecht gegenüber dem Zentralvorstand.

Ständige Kommissionen

7.

- 7.1. Übersicht
 - 7.1.1. Zur Bearbeitung der Aufgaben des Fachverbandes werden die folgenden Ständigen Kommissionen eingesetzt:
 - a) Grundbildungskommission
 - b) Weiterbildungskommission
 - c) Technische Kommission
 - d) Wirtschafts- und Kommunikationskommission

- 7.1.2. Für den Bereich Finanzen wird ein Ressort mit einem Verantwortlichen geschaffen.
 - 7.1.3. Die Ständigen Kommissionen erstellen ein jährliches Arbeitsprogramm und Budget mit den vorgesehenen Aktivitäten, Dienstleistungen und Massnahmen.
 - 7.1.4. Für spezielle, meistens befristete Aufgaben werden Arbeitsgruppen gebildet. Für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist die jeweilige Kommission zuständig.
- 7.2. Grundbildungskommission
- 7.2.1. Die Grundbildungskommission wahrt und fördert die bildungspolitischen Standesinteressen des Metallbaugewerbes. Sie entwickelt Massnahmen und Instrumente zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses und zur Steigerung der Attraktivität der AM Suisse-Berufe in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Durch Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen und laufender Optimierung und Betreuung stellt sie eine auf die Praxis bezogene und an der Zukunft orientierte Grundbildung für die zugeteilten Berufe sicher.
 - 7.2.2. Die Grundbildungskommission koordiniert die Durchführung von Kursen, Seminaren und Prüfungen der beruflichen Grundbildung der Metallbauberufe.
 - 7.2.3. Die Grundbildungskommission führt und begleitet die verschiedenen Subkommissionen und Arbeitsgruppen im Berufsbildungsbereich.
 - 7.2.4. Für spezielle Aufgaben werden im Berufsbildungsbereich die folgenden Subkommissionen eingesetzt:
 - a. Kurskommission Überbetriebliche Kurse Metallbaukonstrukteur EFZ
 - i. Durchführung der Überbetrieblichen Kurse nach Massgabe der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Organisationsreglements überbetriebliche Kurse sowie den Vorschriften des Bundes und der Kantone.
 - ii. Jährliche Berichterstattung an den abrechnenden Kanton und an die Grundbildungskommission des Fachverbandes Metaltec Suisse.
 - b. Aufsichtskommission Lehrlingswesen Metallbau
 - i. Beaufsichtigt gesamtschweizerisch sämtliche überbetrieblichen Kurse der Metallbauberufe nach Massgabe der Artikel 4 und 5 der Organisationsreglemente überbetriebliche Kurse des AM Suisse für die einzelnen Berufe.
 - ii. Sorgt für die einheitliche Anwendung der Reglemente und regelt Verstösse.
- 7.3. Weiterbildungskommission
- 7.3.1. Die operativen Aufgaben im Rahmen der höheren Berufsbildung werden von der Weiterbildungskommission wahrgenommen.
 - 7.3.2. Die Weiterbildungskommission koordiniert die unterstellte Kommission Qualitätssicherungskommission (QSK).
 - 7.3.3. Die Qualitätssicherungskommission nimmt die operativen Aufgaben im Zusammenhang mit den eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen wahr.
- 7.4. Technische Kommission
- 7.4.1. Die Technische Kommission bearbeitet Aufgaben im fachtechnischen Bereich des Metallbaugewerbes.
 - 7.4.2. Die Technische Kommission setzt sich aktiv für optimale technisch-normative Rahmenbedingungen ein.
 - 7.4.3. Die Technische Kommission entwickelt und bietet bedarfsgerechte Dienstleistungen und Weiterbildungen im fachtechnischen Bereich an.

7.4.4. Durch Beobachtung der technischen Innovationen, Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen stellt die Technische Kommission die zukunftsorientierte Interessenvertretung der Mitglieder sicher.

7.5. Wirtschafts- und Kommunikationskommission

7.5.1. Die Wirtschafts- und Kommunikationskommission bearbeitet Aufgaben im betriebswirtschaftlichen und statistischen Bereich des Metallbaugewerbes, stellt dazu bedarfsgerechte Dienstleistungen zur Verfügung und organisiert Weiterbildungen.

7.5.2. Die Wirtschafts- und Kommunikationskommission setzt sich aktiv für optimale vertragsrechtliche Rahmenbedingungen und eine zeitgemässe Kommunikation ein.

7.5.3. Durch Beobachtung des wirtschaftlichen Umfeldes und die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen stellt sie die zukunftsorientierte Interessenvertretung der Mitglieder sicher.

7.5.4. Die Wirtschafts- und Kommunikationskommission setzt sich für die Nachwuchsförderung ein und erarbeitet entsprechende Konzepte und Massnahmen.

7.5.5. Die Wirtschafts- und Kommunikationskommission fördert die Berufsmeisterschaften und erarbeitet entsprechende Konzepte und Massnahmen.

IV. Finanzen

Einnahmen

1.

1.1. Die Einnahmen des Fachverbandes setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Fachverbandsbeiträge der Sparten Technik und Bildung
- b) Beitrag von Partnern
- c) Erlöse aus individuellen Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten
- d) Vergütungen aus Zusammenarbeitsverträgen von Dritten
- e) Erträge aus Fonds
- f) Geschenke aus Legaten
- g) Subventionen/Gebühren

1.2. Im Übrigen gilt das Finanz- und Beitragsreglement des AM Suisse.

Rechnungswesen

2.

2.1. Das Rechnungswesen wird von der Abteilung Finanzen des AM Suisse in Form einer Erfolgsrechnung je Sparte und für die interne Führung einer Projekt- und Kostenrechnung geführt.

V.

Schlussbestimmungen

1. Das vorliegende Reglement ist an der Fachverbandsversammlung vom 21. Juni 2024 genehmigt worden und ersetzt das Reglement vom 28. Mai 2021.
2. Im Übrigen gelten für den Fachverband Metaltec Suisse die übergeordneten Statuten und Reglemente des AM Suisse.

Metaltec Suisse

Ein Fachverband des AM Suisse

Oliver Däschler
Präsident Metaltec Suisse

Patrick Fus
Leiter Metaltec Suisse

AM Suisse
Seestrasse 105, 8002 Zürich
T +41 44 285 77 77
info@amsuisse.ch, www.amsuisse.ch